

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller des 9. Europäischen Gesundheitskongresses 30.09. - 01.10.2010, München



1. Maßgebliche Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der WISO S.E. Consulting GmbH – im Folgenden Veranstalter - und dem Aussteller im Rahmen des 9. Europäischen Gesundheitskongresses, vom 30.09. – 01. Oktober 2010, im Hilton München Park Hotel.

Beauftragte Ausstellungsorganisation:
INTERPLAN

Congress, Meeting & Event Management AG
Anja Milosavljevic
Albert-Rosshaupter-Str. 65
81369 München

2. Standanmeldung

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennt der Aussteller alle allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich an und steht dafür ein, dass diese auch von den Erfüllungsgehilfen eingehalten werden.

3. Teilnahmebestätigung

Erst mit der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter entsteht ein Ausstellungsvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter. Der Veranstalter behält sich vor, einzelne Anbieter von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

4. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Nachfrage, der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche, technischer Anforderungen und konzeptioneller Belange des Veranstalters. Die örtlichen Standwünsche der Ausstellerfirmen werden je nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche.

Die Lage der Ausstellungsfläche und die Besetzung der angrenzenden Stände können, wenn die Änderungen in der Gesamtplanung dies erfordern, vom Veranstalter auch nach Versand der Standzuteilung geändert werden. Diese Änderungen begründen keine Minderungsansprüche. Eine Kündigung/Stornierung ist nur nach Maßgabe der Ziffer 7 möglich.

5. Pläne, Informationen zur Organisation und Ablauf vor Ort

Mit dem Standplan, spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, erhalten alle Aussteller die genauen Informationen zu Auf- und Abbaueiten, Anlieferung, Parkmöglichkeiten, Reinigung, Müllentsorgung. Die angegebenen Auf- und Abbaueiten sowie die Ausstellungszeiten sind verbindlich einzuhalten.

6. Zahlungsbedingungen

Mit Erhalt der Teilnahmebestätigung werden die Standmieten ohne Nebenkosten in Rechnung gestellt und sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne Skontoabzug zu begleichen. Bankgebühren bei Überweisungen aus dem Ausland gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wurden Gebühren zu Lasten des Veranstalters bereits berechnet, müssen diese vom Aussteller spätestens vor Ort gegen Vorlage eines Zahlungsnachweises oder durch Barzahlung beglichen werden.

Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, ohne weitere Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten.

7. Nebenkosten

Die Nebenkosten werden nach der Veranstaltung gemäß der vom Aussteller getätigten Bestellungen zzgl. der Gebühren und Verbrauchswerte (z.B. Telefoneinheiten) durch den Veranstalter oder entsprechende Partnerunternehmen in Rechnung gestellt.

8. Stornierung/Kündigung

Stornierungen / Kündigungen von verbindlichen Ausstellungsanmeldungen müssen generell schriftlich bei der Kongressorganisation eingehen.

Nach Vertragsschluss kann der Aussteller bis zum **09.07.2010**, gegen Zahlung einer Stornierungsgebühr von 25% des Rechnungsbetrages und der Nebenkosten stornieren/kündigen.

Bei Stornierung/Kündigung zwischen dem **07.08. und 31.08. 2010** werden 50% des Rechnungsbetrages und der Nebenkosten fällig.

Bei Stornierung, Kündigung nach dem **31.08.2010** werden die Standgebühren und Nebenkosten in voller Höhe fällig. Auf die teilweise Stornierung findet die Regelung sinngemäß Anwendung.

9. Ausstellungsflächen, Standgrenzen

Die gemietete Standfläche wird vor Aufbaubeginn vom Veranstalter gekennzeichnet. Ein Überschreiten der Standgrenzen ist im Interesse der anderen Aussteller, der Sicherheit und der Gewährleistung der Verkehrswege nicht zulässig.

Geringfügige Abweichungen zur Standflächenbuchung (bis 5%) begründen keinen Minderungsanspruch oder eine Nachberechnung. Ein vorheriges Besichtigen und Ausmessen der Standfläche wird empfohlen. Pfeiler und andere Einschränkungen der Nutzbarkeit gehören zur gemieteten Fläche und begründen keine Minderungsansprüche. Reklamationen sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

Weder der Veranstalter noch die Ausstellungsorganisation übernehmen die Haftung für die Richtigkeit der Pläne, die

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller des 9. Europäischen Gesundheitskongresses 30.09. - 01.10.2010, München



von Seiten des Veranstaltungsortes, des Hilton München Park, zur Standplanung zur Grunde gelegt werden.

10. Standaufbau

Für den Standaufbau hat jeder Aussteller selbst Sorge zu tragen. Grundlage für den Standbau ist die SoBeVo, die DIN und das örtliche Baurecht. Für alle Standaufbauten sind zusätzlich die Allgemeinen Bedingungen des Park Hilton München bindend.

Es werden keine Stellwände als Standbegrenzungen aufgestellt. Eine Befestigung von Materialien an Wänden und Fußböden ist nicht möglich. Alle Stände sind an sichtbarer Stelle mit dem Firmennamen zu kennzeichnen. Eventuell dafür benötigte Blenden sind so anzubringen, dass sie die Standhöhe nicht überragen.

Von allen Ständen über 12qm sind Standbauskizzen und Standbeschreibungen beim Veranstalter bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zur Genehmigung einzureichen. Zusätzlich ist es dem Veranstalter vorbehalten, Standaufbauten im Interesse der benachbarten Aussteller verändern zu lassen. Die Ausstellungsstände und Einrichtungen sind von den Ausstellern selbst mitzubringen und aufzubauen. Tische, Stühle und Elektroanschlüsse sind im Mietpreis inkludiert und können über das entsprechende Formular bestellt werden.

11. Standmaterial

Alle verwendeten Materialien müssen den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechend schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) sein.

Alle Ausstellungsbereiche sind mit Teppichboden ausgestattet (grün gemustert).

Es gelten insoweit auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Park Hilton München. An Wänden, Säulen, Decken usw. dürfen Standwände, Plakate, Schilder o. ä. nicht mit Nägeln, Schrauben, Klebeband oder Klebstoff befestigt werden. Für evtl. Schäden haftet der Aussteller. Die Standplätze sind nach der Ausstellung in einwandfreiem und besenreinem Zustand zu hinterlassen. Für alle angerichteten Schäden haftet der Aussteller unbeschadet einer Haftung des Frachtführers unmittelbar.

12. Bauhöhe

Die einheitliche Aufbauhöhe ist mit 2,60 Meter festgelegt. Höhere Standbauten sind in einigen Bereichen möglich, aber bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Genehmigung durch Den Veranstalter bzw. Ausstellungsorganisatoren.

14. Sicherheitsvorschriften

Alle geltenden Vorschriften müssen beachtet werden. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich bleiben. Während der Ausstellung und des Auf- und Abbaus ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstiger behördlichen Vorschriften zu achten. Die Veranstalter

behalten sich das Recht vor, Abänderungen offensichtlich unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung solcher Stände, die sich als ungeeignet, belästigend oder gefährdend erweisen, zu verlangen.

Alle Standbauteile/Materialien müssen schwer entflammbar B1 nach DIN 4102 sein, ein entsprechendes Zertifikat ist mit Einreichen der Standunterlagen beizufügen. Stoffdecken müssen eine Maschenweite von 2 x 4 bzw. 3 x 3 mm aufweisen (sprinklerauglich!). Alle übrigen Deckenelemente wie Raster- und Lochblechfelder müssen 50 % vertikal pro qm geöffnet sein. Deckenkonstruktionen müssen so beschaffen sein, dass sie die vorhandene Sprinkleranlage in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen.

15. Versicherung

Es wird allen Ausstellern empfohlen, vor Beginn der Veranstaltung eine allgemeine Haftpflichtversicherung sowie ggf. eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellungsstücke während des Auf- und Abbaues, der Laufzeit der Ausstellung und des Transportes abzuschließen. Aussteller haften auch für durch das Personal oder beauftragte Firmen entstandene Schäden.

16. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Verletzungen von Personen während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch die Verwendung und Präsentation seiner Standbauelemente, Objekte und Exponate entsteht. Den Ausstellern wird der Abschluss einer eigenen Unfall- und Diebstahlsversicherung empfohlen. Ebenso wird keine Haftung übernommen für Verluste oder Schäden, die durch Störungen in der Zuführung der Elektroanschlüsse entstehen.

17. Sonstige Bestimmungen

Das Park Hilton München hat das Hausrecht in allen Raumbereichen.

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Sollte die Tagung aus irgendeinem Grund eingeschränkt oder abgesagt werden müssen, ergeben sich daraus keine Ansprüche gegen den Veranstalter. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf kurzfristig notwendig werdende Änderungen der Standabmessung, Platzierung o.ä.

Sollten behördliche Genehmigungen notwendig sein, diese hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Ausschließlich der Aussteller trägt auch die Verantwortung dafür, dass an seinem Stand die gewerberechtlichen, polizeilichen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller des 9. Europäischen Gesundheitskongresses 30.09. - 01.10.2010, München



gesundheitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen eingehalten werden. Sollte wegen Verstoß gegen diese Bestimmungen die Teilnahme an der Veranstaltung nicht genehmigt werden oder vor Beendigung der Veranstaltung ein Standabbau erforderlich sein, hat der Aussteller daraus keinerlei Ansprüche auf Kostenrückerstattungen gegenüber dem Veranstalter.

18. Werbung

Dem Aussteller ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters weitere Gewerbetreibende (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen.

Das Verteilen oder Auslegen von Prospektmaterial, Flyern, Broschüren o. ä. ist grundsätzlich nur auf der eigenen Standfläche gestattet. Das Verteilen von Werbematerial durch Hostessen, ungenehmigtes Auslegen auf den Auslageflächen und weiteren Bereichen des Veranstaltungsortes ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 250,00 EUR zzgl. MwSt. belegt.

Der Verkauf von Ausstellungsstücken und die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sind nicht gestattet.

19. Bild- und Tonaufnahmen, Tonwiedergabe

Bild- und Tonaufnahmen bzw. Übertragungen des Ausstellers oder Dritter bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter und das Hilton München Park sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen und den Ausstellungsständen anfertigen zu lassen und für die Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwendungen dagegen erheben kann. Die Benutzung von Megaphonen, Lautsprechern oder anderen Möglichkeiten der Tonwiedergabe ist untersagt. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass andere Aussteller oder die Veranstaltung gestört werden. Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA ist Angelegenheit des Ausstellers.

20. Nebenabreden

Nebenabreden vom Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt sind.

21. Schlussbestimmungen

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verfallen in 6 Monaten, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Sind einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen unwirksam, ist die Gültigkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die unwirksamen Bedingungen sind so zu ändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller gilt, auch wenn der Aussteller seinen Geschäftssitz im Ausland innehält, deutsches Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin